

Das Schächtverbot in der neuen Tierschutzinitiative

Ausnahme für Import im Vollzugsrecht?

C. W. In der kürzlich lancierten Initiative «Tierschutz – Ja!» ist als einer von mehreren Grundsätzen festgehalten: «Das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug ist verboten.» Am Schluss des Absatzes heisst es: «Tiere und tierische Erzeugnisse dürfen nur in die Schweiz eingeführt werden, wenn ihre Haltung bzw. Herstellung im Ausland nicht gegen die Grundsätze der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung verstösst.» Diese Formulierung kann zumindest den Eindruck wecken, es solle auch der Import von Koscher- und Halalfleisch verboten werden, der heute zulässig ist und das geltende Schächtverbot in seiner praktischen Bedeutung entschärft.

Der Präsident des hinter der Initiative stehenden Schweizer Tierschutzes, Heinz Lienhard, erklärt auf Anfrage, dass es am geforderten verfassungsrechtlichen Verbot des Schächtens in der Schweiz nichts zu deuten gebe. Bezüglich des Imports hätte aber der Bundesrat oder das Parlament bei der Konkretisierung der vorgeschlagenen Verfassungsbestimmung eine Güterabwägung vorzunehmen, und zwar zugunsten der Religionsfreiheit. Der bisherige Zustand könnte also fort-dauern und würde von den Initianten akzeptiert.

Diese Konzessionsbereitschaft ist zwar zu begrüssen, dürfte aber wegen des auf den ersten Blick klaren Wortlauts der Initiative nicht alle Unsicherheiten und Missverständnisse beseitigen.